



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5941 –

Frage Nummer 10

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Pflichten haben private und gewerbliche Verkäuferinnen und Verkäufer von Schusswaffen zu erfüllen, welche Nachweise müssen die Verkäuferinnen und Verkäufer von den Waffenkäuferinnen und -käufern einfordern und wie wird die Erfüllung dieser Pflichten insbesondere die Einhaltung von Waffenverboten (vgl. § 41 Waffengesetz) sichergestellt bzw. durch die staatlichen Behörden kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 2 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) bedarf der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG genannt sind, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe vorliegen, trifft die zuständige Waffenbehörde.

Die Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) haben daher bei jedem Waffenverkauf zu prüfen, ob der Waffenkäufer eine Erwerbserlaubnis für die zu erwerbende Waffe (nach Art der Schusswaffe und Kaliber) besitzt. Personen, gegen die nach § 41 WaffG ein Waffenbesitzverbot verhängt wurde, können keine solche Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen vorweisen. Die Waffenhändler dürfen in diesem Fall keine Schusswaffen veräußern.

Wird eine Schusswaffe veräußert, hat der Inhaber der Waffenhandelserlaubnis seit dem 1. September 2020 die Überlassung unverzüglich über das vom Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern betriebene Meldeportal elektronisch anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG i. V. m. § 9 Waffenregistergesetz). Das Meldeportal stellt die automatisierte Übertragung in das Nationale Waffenregister (NWR) sicher. Auf diese Weise kann der komplette „Lebenszyklus“ einer Waffe im NWR nachvollzogen werden. Diese Regelung basiert auf der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (EU Feuerwaffen-

Richtlinie). Demnach sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen in einen Mitgliedstaat bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus dem Mitgliedstaat, behördlich rückverfolgt werden können. Ebenso werden Waffenbesitzverbote im NWR gespeichert.

Für den Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis besteht auch die Möglichkeit, vor dem Überlassen einer Schusswaffe die Erlaubnis des möglichen Erwerbers im NWR auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Hierzu ist im Vorfeld der Überlassung eine Meldung „Überlassungsabsicht“ an das NWR zu senden. Das Register prüft, ob für die angegebene Person eine gültige Erlaubnis im Register gespeichert ist und ob die angegebene Erlaubnis zum Zeitpunkt des „Datums der Überlassungsabsicht“ gültig ist. Anschließend erfolgt eine entsprechende Rückmeldung des NWR.

Kommt der Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis seinen Anzeigepflichten nicht nach oder überlässt er illegal Schusswaffen an Nichtberechtigte, verwirklicht er den absoluten Unzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. C WaffG, so dass seine Handelserlaubnis gesetzlich zwingend zu widerrufen ist (§ 45 Abs. 2 WaffG).